

RS Vwgh 2006/10/10 2005/05/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2006

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §52;

BauO NÖ 1996 §23;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Auflage ausreichend bestimmt formuliert ist oder nicht, ist keine Frage, die von einem Sachverständigen auf Grund seiner Fachkunde zu lösen ist, sondern eine Rechtsfrage. Davon zu unterscheiden ist allenfalls die Beurteilung, ob in einem bestimmten Verfahrensstadium eine Auflage detaillierter formuliert werden kann oder nicht, lediglich diesbezüglich ist ein Sachverständiger zur Abgabe seines Urteils befugt.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Auflagen

BauRallg Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg 6/4 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050031.X05

Im RIS seit

04.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at